



Wächter des letzten Willens

Wer zu Lebzeiten seinen Nachlass regelt und die Ausführung des letzten Willens nicht dem freien Spiel der Kräfte überlassen will, setzt im Testament einen Testamentsvollstrecker ein. Dessen Aufgabe ist es, dafür Sorge zu tragen, dass das, was im Testament geregelt ist, auch umgesetzt wird. In der Praxis entpuppt sich dies oftmals als leichter gesagt als getan. Denn ist die ausgewählte Person überfordert, kümmert sich nicht oder nicht im Sinne des Erblassers oder fehlen sogar klare Anweisungen, ist den Erben ein Bärendienst getan.

„Der Testamentsvollstrecker hat die Herrschaft über den Nachlass“, sagt Klaus-Dieter Rose, Partner der Kanzlei Menold Bezler. „Er kann Verfügungen machen, Unternehmensanteile verwalten, Stimmrechte ausüben, ohne die Erben zu fragen. Die Testamentsvollstreckung steht und fällt mit seiner Person.“

Während sich ein übersichtlicher Nachlass mit harmonischer Erbengemeinschaft ohne Testamentsvollstrecker abwickeln lässt, sieht die Sache bei größeren Vermögen anders aus. „Kompliziert wird ein Nachlass, wenn viele verschiedene Vermögensgegenstände drin sind – Sachwerte, Unternehmensanteile, vielleicht auch Schulden“, sagt Experte Rose. Dann mache es Sinn, sich beim Aufsetzen des Testaments mit seinem Anwalt, Steuerberater oder sonstigen Ratgeber auch über die Person des Testamentsvollstreckers zu beraten. „Häufig wünschen sich die Leute jemanden aus der Familie, zum Beispiel eines der Kinder oder den überlebenden Ehegatten. Es kommen dann aber auch Emotionen ins Spiel, die zu Konflikten führen können“, berichtet Rose.

Klaus-Dieter Rose ist Partner der Kanzlei Menold Bezler und berät Unternehmer zu Vermögens- und Nachfolge-themen.

Ratsamer sei darum oft eine Person mit einer gewissen Distanz. Das kann ein Berater oder Anwalt sein, muss es aber nicht. „Testamentsvollstrecker kann jedermann werden“, bestätigt Rose. Nicht unterschätzen dürfe man allerdings, wie viel Arbeit mit dem Amt verbunden sein könne. Außerdem haftet er für das, was er tut oder unterlässt. Weicht der Erblasser die von ihm gewählte Person nicht vorab ein, riskiert er, dass sie das Amt später ablehnt. Eine Pflicht, die Testamentsvollstreckung zu übernehmen, besteht nicht.

Umsonst muss sich der Testamentsvollstrecker die Arbeit nicht machen. Die Vergütung – nach Stunden, pauschal oder abhängig vom Nachlasswert – sollte geklärt und im Testament festgehalten werden. „Ist dazu nichts geregelt“, warnt Rose, „riskiert man, dass der Testamentsvollstrecker insbesondere bei großen Nachlässen übermäßig bedacht wird.“ Verletzt der Testamentsvollstrecker seine Pflichten schuldhaft, kann er auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Verwaltung können die Erben zudem beantragen, dass das Nachlassgericht ihn aus seinem Amt entlässt.

Wer einmal als Testamentsvollstrecker bestimmt wurde, muss dies nicht bleiben. Alle zwei bis drei Jahre, rät Rose, sollte man sein Testament ohnehin überprüfen, ob es noch aktuell ist. << MuM

#steuerrecht

Steuerbefreiung für Fahrten mit Fernzügen

Der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss für ein Nahverkehrsticket wird auch dann gewährt, wenn mit dem Fahrschein auch bestimmte Fernzüge genutzt werden dürfen. Hierunter fällt besonders die Freigabe des Deutschlandtickets für bestimmte IC/ICE-Verbindungen. Das stellte das Bundesfinanzministerium klar. (Az. IV C 5 - S 2342/19/10007 :009)

Was Mahlzeiten für Arbeitnehmer wert sind

Seit Jahresbeginn gelten neue Sachbezugswerte. Der Wert für ein arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an den Arbeitnehmer überlassenes Mittag- oder Abendessen beträgt künftig 4,13 Euro (bisher 3,80 Euro), der Wert für ein Frühstück 2,17 Euro (bisher 2,00 Euro). Bei Vollverpflegung sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 10,43 Euro anzusetzen, wie das Bundesfinanzministerium meldete. (Az. IV C 5 - S 2334/19/10010 :005)

Vereinnahmungszeitpunkt bei Überweisungen

Wird die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet, kommt es bei Überweisungen auf den Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Girokonto des Leistungsempfängers an. Dies gilt dem Bundesfinanzhof zufolge auch dann, wenn die Wertstellung bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wird. (Az. V R 12/22)

Dieser Beitrag entstand in Zusammenarbeit mit der Kanzlei RSM Ebner Stolz.